

## **Leistungskatalog 2019 (Beilage zum Reglement des Berufsbildungsfonds Fahrlehrer des Schweizerischen Fahrlehrerverbandes SFV)**

### **Art. 1 Grundsatz**

- 1.1 Zu unterstützende Projekte und Massnahmen müssen der Weiterentwicklung und Förderung des Berufsstandes dienen und der gesamten Fahrlehrerschaft zugutekommen, wobei alle Ausbildungskategorien zu berücksichtigen sind. Zu unterstützen sind deshalb primär Projekte, die gesamtschweizerisch Wirkung entfalten.
- 1.2 In begründeten Ausnahmefällen können auch lokale Projekte mit kleineren Beiträgen unterstützt werden, sofern sie geeignet sind im Sinne von Pilotprojekten anschliessend auf die ganze Schweiz übertragen zu werden.
- 1.3 Der Berufsbildungsfonds BBF Fahrlehrer trägt konkret in folgenden Bereichen zur Förderung eines qualifizierten Berufsstandes der Fahrlehrerschaft bei:
  - a) Projekte in der höheren Berufsbildung,
  - b) Projekte in der berufsorientierten Weiterbildung.
- 1.4 Massnahmen, welche nur einseitig einzelne Marktteilnehmer bevorzugen resp. andere ausschliessen werden nicht unterstützt, ausser wenn sie der Qualitätssicherung und/oder der Organisation der Fahrlehrerschaft dienen.
- 1.5 Für die Höhe der Unterstützungsbeiträge bestehen weder eine Ober- noch eine Untergrenze.
- 1.6 Im Grundsatz besteht kein Rechtsanspruch auf Fördergelder.

### **Art. 2 Detailbestimmungen**

- 2.1 Unterstützt werden namentlich (Auflistung nicht abschliessend):
  - a) Analysen,
  - b) Entwicklungsprojekte, sofern auf dem Markt nicht bereits vergleichbare Lösungen bestehen;
  - c) Pilotprojekte;

- d) Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen;
  - e) Informationsmassnahmen, die dem Image des Berufsstandes dienen;
  - f) Wissensvermittlung, die der Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrerschaft dient;
  - g) die Schaffung von Unterrichts- und Lernmaterial für die Ausbildung;
  - h) Entwicklung von Qualitätssicherungsverfahren;
  - i) Entwicklung von Ausbildungshandbüchern
- 2.2 Die Entwicklung, der Unterhalt und die Aktualisierung von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung sind nach Möglichkeit zu unterstützen. Hierzu zählen (Auflistung nicht abschliessend):
- a) Entwicklung und Unterhalt von Prüfungsordnungen;
  - b) Entwicklung und Unterhalt von Eignungsabklärungen und Verbandszertifikaten;
  - c) Entwicklung artgleicher Systeme
- 2.3 Die Entwicklung, der Unterhalt und die Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung sind nach Möglichkeit zu unterstützen. Hierzu zählen (Auflistung nicht abschliessend):
- a) Leitfaden für die Ausbildung und Prüfung der Fahrzeugführer
  - b) Ausbildungsunterlagen Basistheorie
  - c) Ausbildungsunterlagen Verkehrskunde
  - d) Fachunterlagen für die Aus- und Weiterbildung von Fahrlehrern
  - e) Entwicklung neuer Unterrichtsformen (z. B. E-Learning)
- 2.4 Massnahmen für die Entwicklung, den Unterhalt und die Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom Schweizerischen Fahrlehrer Verband SFV betreuten Bildungsangeboten, bei der Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung können unterstützt werden,
- 2.5 Darüber hinaus kann der BBF Fahrlehrer die Nachwuchswerbung und –förderung in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung unterstützen, wobei folgende Massnahmen im Vordergrund stehen (Auflistung nicht abschliessend):
- a) PR-Aktionen;
  - b) Aufbau und Unterhalt von Homepages;
  - c) Pressearbeit;

- d) Organisation von Veranstaltungen;
- e) Imagebildende Massnahmen für den Berufsstand allgemein;
- f) Artgleiche Aktionen und Veranstaltungen

### **Art. 3           Sonderbestimmungen**

- 3.1 Zur Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands des Schweizerischen Fahrlehrer Verband SFV im Zusammenhang mit den Aufgaben, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung leistet der BBF Fahrlehrer gemäss BBG Art. 60 2.3.4 ausdrücklich einen Beitrag (Kostendeckungsbeitrag) an die:
- a) Personalkosten;
  - b) Infrastruktur;
  - c) EDV;
  - d) Miete;
  - e) Mobiliar;
  - f) Telefon;
  - g) gegebenenfalls Reservebildung;
  - h) jährliche Rückstellungen;
  - i) Weitere Verwaltungskosten;
  - j) Weitere Kosten gemäss BBG 60 2.3.4
- 3.2 Der Kostendeckungsbeitrag sollte nach der Initialphase ab 2024 (Zielgrösse) 20 Prozent der Einnahmen des BBF Fahrlehrer nicht übersteigen.
- 3.3 Die Kommission BBF hat bei ihren Entscheiden darauf zu achten, dass sich der Fonds aus den allgemeinverbindlich erklärten Beiträgen der schweizerischen Fahrlehrerschaft selbst finanziert, wobei eine übermässige Reservenbildung nicht statthaft ist. Übermässig ist die Reservenbildung, wenn sie im 6-Jahresschnitt die Hälfte der Einnahmen eines Beitragsjahres übersteigt.
- 3.4 Projektanträge von Mitgliedern der Fondskommission resp. Personen, die mit diesen in einer verwandtschaftlichen und/oder direkten geschäftlichen Beziehung stehen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des SFV.
- 3.5 Projekte dürfen der Kommission BBF nach Voranmeldung vorgestellt werden. Personen, die diese Projekte vorstellen, dürfen bei der Entscheidungsfindung nicht anwesend sein. Eine Ausnahme dieser Regel sind Anträge des Trägers des BBF.

## **Art. 4        Schlussbestimmungen**

- 4.1        Die Version 2019 des Leistungskatalogs richtet sich nach der gängigen Praxis der Kommission BBF. Sie ist am 8. April 2019 nach vorgängiger Konsultation der Kommission BBF und Prüfung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI verabschiedet worden. Sie tritt per 1. Mai 2019 in Kraft.

Bern, 18. April 2019

Schweizerischer Fahrlehrer Verband SFV



Dr. Michael Gehrken  
Präsident



Daniel Menzi  
Mitglied der Geschäftsleitung